

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma tegut... Gutberlet Stiftung & Co.

§ 1 Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag wird auf der Grundlage des bindenden Angebots des Lieferanten durch Annahme seitens tegut... innerhalb angemessener Frist geschlossen. Für die Form des Vertrags sind die in den Vertragsverhandlungen verabredeten Formen maßgebend, in der Regel genügt Textform. Dies gilt auch für die Auftragsbestätigung. Sondervereinbarungen, Eigenmarkenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen gelten gegenüber den AGB vorrangig. Sofern tegut...-Eigenmarkenvertrag und tegut...-Qualitätssicherungsvereinbarungen keine abweichende Regelung getroffen haben, gelten die nachfolgenden AGB. Die AGB gelten auch für jede im Konditionsblatt und/oder dem Formular „Bestätigung Rabatte/Preis“ getroffene Vereinbarung, sofern sie nicht ausdrücklich dort abgeändert oder gestrichen worden sind.

§ 3 Qualität, Gewährleistung

Der Lieferant garantiert in bindender Form mit der Folge von Schadensersatzansprüchen bei Nichteinhaltung

- dass die gelieferten Waren den für ihre Produktion, ihren Betrieb und ihrer Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen, den neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Dritte verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- dass er die Waren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gekennzeichnet hat und mit den erforderlichen Produktinformationen versehen hat.
- dass die gelieferten Waren frei von Sachmängeln sind und die bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit haben, die Waren sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Demnach garantiert er:

- dass die zu liefernden Waren allen gesetzlichen Anforderungen sowie den zusätzlich in der Einkaufsvereinbarung enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen entspricht.
- die zu liefernde Ware genau den Anforderungen der für sie abgegebenen Produktspezifikation bzw. des tegut... Artikel-Passes und den darin festgelegten Eigenschaften entspricht.
- dass die gelieferte Ware mit den Anforderungen der bemusterten Waren übereinstimmt.
- dass die Verkaufsverpackungen durch die Beteiligung an einem Dualen System nach § 6 (3) VerpackV von den Rücknahmepflichten der Verpackungsverordnung freigestellt sind und die Erfüllung der Rücknahmepflichten nach Zustimmung von tegut... über ein Selbstensorgungssystem erfolgt.
- Der Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bei Verpackungen bei bestimmungsgemäßen und vorhersehbar Gebrauch für Lebensmittel wird von der Lieferfirma erbracht und durch regelmäßige Testberichte im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht abgesichert. Die aktuellen Testberichte und Bescheinigungen der Lebensmittelauglichkeit werden der Firma tegut... jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Einschränkungen der Lebensmittelauglichkeit von Verpackungen werden tegut... unaufgefordert schriftlich mitgeteilt.
- Der Lieferant garantiert, dass eine lückenlose Umsetzung der EU-Basis Verordnung 178/2002 und des Produktsicherheitsgesetzes sichergestellt ist. Sollte die Belieferung über Cross-Docking erfolgen, ist eine Dokumentation der an tegut... versandten Waren mit Charge/Los oder MHD sowie Anlieferungsdatum je beliefeter Filiale durch den Lieferanten zu archivieren.

Im Bedarfsfall (Behördenreklamation, Rückruf) erwarten wir von unseren Lieferanten folgende artikelspezifische Informationen:

- Betroffene Charge/MHD/Los, Umfang der betroffenen Charge/MHD/Los, Menge und Datum/Zeit der Anlieferung der Charge/MHD/Los, soweit erforderlich, wie die Charge/Los definiert ist.
- Sollte ein vom Lieferant angeliefertes Produkt den Kennzeichnungsregelungen der Verordnungen (EG) 1829/2003 und 1831/2003 entsprechen und dem zufolge das Produkt oder Zutaten daraus als gentechnisch verändert deklariert werden müssen.
 - ist dies tegut... gegenüber 4 Wochen vor der Erstbelieferung schriftlich, inklusive der geforderten schriftlichen Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung 1830/2003 (Mitteilungspflicht) je Produkt, an die Bereiche Einkauf und Qualitätsmanagement zu melden. Dies gilt auch bei jeder Änderung der Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) 1830/2003.
 - Die entsprechenden kennzeichnungspflichtigen Produkte sind zusätzlich auf allen elektronischen und schriftlichen Lieferunterlagen der Lieferfirma an tegut... eindeutig als kennzeichnungspflichtig im Sinne der oben genannten Verordnungen und mit der EAN kenntlich zu machen.
 - Bei Veränderungen von Produkten, die zuvor nicht kennzeichnungspflichtig waren aber nun kennzeichnungspflichtig werden oder bei jeder Änderung der geforderten schriftlichen Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) 1830/2003 (Mitteilungspflicht), vergibt der Lieferant für das Produkt eine neue Artikelnummer, bei Fertigpackungen eine neue EAN.

§ 4 Änderung

- Jede Änderung von Mengen in der Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen (Grundlage ist die mit dem Lieferanten vereinbarte Produktspezifikation) müssen tegut... mind. 4 Wochen vor Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (nur für Bio-Lieferanten relevant)
Jede Änderung über die Bio-Verbandszugehörigkeit ist tegut... unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Darüber hinaus sind die neuen Bio-Zertifikate (gem. EG-Verordnung 2092/91) tegut... sofort nach Eingang unaufgefordert als Kopie zuzuschicken.

§ 5 Warenreklamationen und Freistellung

- Werden dem Lieferanten durch tegut... Warenreklamationen zur Kenntnis gebracht, hat er auf diese innerhalb von 48 Stunden erstmals Stellung zu nehmen. Im Falle von Kunden- oder Behördenbeanstandungen, sind tegut... auf Anforderung entsprechende Analyseergebnisse durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass dieser Anspruch nicht im Rahmen der für die Untersuchung notwendigen Zeitdauer erfüllt wird, hat tegut... das Recht, Eigenanalysen auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, tegut... von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und entstehende Aufwendungen jeglicher Art zu ersetzen. tegut... ist zur gerichtlichen Erklärung der behaupteten Rechtsverletzung nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür zu erbringenden Kosten im Voraus zur Verfügung stellt. tegut... stehen über die hier geregelten Rechte hinaus die gesetzlichen Rechte im Falle von Mängeln nach § 437 BGB zu.

§ 6 Rückgaberecht

- tegut... ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde oder über die Medien gewarnt wird, ohne dass die Berechtigung der Warnung von Bedeutung ist.
- Über reklamierte/retournierte Ware wird eine gesonderte Rechnung in Höhe des Warenwertes vor Skonto und nachträglichen Konditionen erstellt und geht dem Lieferanten gesondert zu.
- tegut... behält sich vor, weitere Kosten für Rückholaktionen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- tegut... steht unabhängig von diesen Rückgaberechten das Recht nach § 478 BGB als Rückgriffsrecht gegenüber jedem in der Lieferantenkette vor tegut... stehenden Lieferanten zu, und zwar unabhängig von dessen Stellung in der Belieferungskette.

§ 7 Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, tegut... von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von tegut... durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-Maßnahmen sind zwischen tegut... und dem Lieferanten abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug steht tegut... das Letztentscheidungsrecht zu.
- Als Verletzung der Garantie/Beschaffenheitsvereinbarung gilt auch die Aluidlieferung.
- tegut... behält sich das Recht vor, neben der Vertragsstrafe auch Vertragserfüllung zu verlangen.
- Unberührt davon bleibt das neben dem Recht auf Schadensersatz bestehende Recht auf Rücktritt.

- Die Lieferfirma ist Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetzes. Die Lieferfirma wird tegut... von allen Ansprüchen, einschließlich Prozesskosten, freistellen, die von Dritten tegut... gegenüber geltend gemacht werden. Wird tegut... gerichtlich wegen Produkten des Lieferanten in Anspruch genommen, so wird tegut... dem Lieferanten den Streit verkünden. Der Lieferant wird auf Verlangen dem Rechtsstreit beitreten.

§ 8 Lieferung

Die Lieferung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zu den tegut...-Lagern in Fulda und Seebergen, bzw. im Wege der Streckenbelieferung zu den vereinbarten Abladestellen bei den tegut...-Filialen. Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

§ 9 Lieferfristen

- Soweit in dem Auftrag Lieferzeiten genannt sind, sind diese bindend. Lieferfristen sind die Warenannahmezeiten der tegut...-Lager und Filialen. Sind Fixtermine genannt, so sind es diejenigen der § 376 HGB. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
 - Bei nicht zu verhindernden Teillieferungen sind der Einkauf und die Disposition sofort nach Bekanntwerden zu benachrichtigen.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, tegut... unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - Wird die bestellte Ware nicht in der vereinbarten Menge oder/und zu der vereinbarten Zeit an das vereinbarte tegut...-Lager oder an die vereinbarte tegut...-Filiale geliefert, so ist tegut... bei Fixkäufen berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 10 % des Bestellwertes zu verlangen, soweit den Lieferanten Verschulden trifft.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, tegut... nachzuweisen dass infolge des Verzuges keine oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

§ 10 Wareneingangskontrolle

- tegut... ist zu einer unverzüglichen Kontrolle und eventuellen Mängelrüge gemäß § 377 HGB nach Wareneingang nicht verpflichtet. Waren werden unter Vorbehalt der Überprüfung während einer Woche nach Wareneingang angenommen. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von einer Frist von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels von tegut... schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt werden. Dies gilt ebenso für Mehr- oder Minderlieferungen wie auch der Lieferung von anderen, aber genehmigungsfähigen Waren. Die Abweichung berechtigt tegut... eine kostenfreie Nachlieferung mangelfreier Ware zu verlangen.
- Bei Mängelrügen erfolgt ein Vermerk auf dem Lieferschein mit der Gegenbestätigung durch den anliefernden Fahrer/Spedition bzw. bei Annahme unter Vorbehalt erfolgt die Benachrichtigung per Fax innerhalb der angegebenen Frist.

§ 11 Zahlung und Abrechnung

- Rechnungen des Lieferanten an tegut... werden nur für bestellte Artikel beglichen.
- Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Eingangs der Warenrechnung oder eines späteren Wareneingangs.
- Bei elektronischem Rechnungsaustausch beginnt das Zahlungsziel erst drei Tage nach elektronischer Datenübermittlung.
- tegut... behält sich das Recht vor, fehlerhafte Warenrechnungen an den Lieferanten zur Korrektur zurückzugeben. Mit dem Tag des Eingangs der korrigierten Warenrechnung beginnt das vereinbarte Zahlungsziel.
- Es gelten die im Konditionsblatt vereinbarten Zahlungsziele.
- tegut... akzeptiert Warenrechnungen ausschließlich für durch seinen Einkauf gelistete und freigegebene Artikel.

§ 12 Rechnungsrabatte, Rückvergütungen, Bonifikationen

- Alle Rechnungsrabatte und Rückvergütungen auf dem Konditionsblatt und der „Bestätigung Rabatt/Preis“ gelten grundsätzlich auf den Gesamtumsatz vor Markantkonditionen, Sondervergütung, Skonto, Boni und WKZ und werden ausschließlich vom Lieferanten an tegut... gezahlt, bzw. über Markant verrechnet. Alle WKZ werden generell dem Lieferanten von tegut... in Rechnung gestellt und ebenfalls direkt an tegut... gezahlt, bzw. über Markant verrechnet. Zu den genannten Beträgen ist grundsätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- Verrechnungsweg der nachträglichen Vergütungen:
Der Lieferant sendet jeweils bis zehn Arbeitstage nach der Aktion oder dem vereinbarten Zeitraum die Menge in Stück, Umsatz in €, und MWST-Satz an tegut...
Danach wird der Betrag von tegut... in Rechnung gestellt.
- Alle nachträglichen, auch unterjährige Konditionen, sind mit befreiender Wirkung ausschließlich an den tegut... Einkauf zu zahlen.
Mangels anderweitiger Vereinbarungen gilt dies auch für hausbezogene nachträgliche Konditionen. Die Zahlung erfolgt per Orderscheck, sowie Beteiligung einer Umsatzaufstellung pro tegut...-Lager oder -Filiale bei Streckenbelieferung.
- Der Lieferant meldet die aufgelaufenen Umsätze der Lager Fulda und Seebergen sowie Gesamt bis 10 Arbeitstage nach Beginn des Folgemonats an den zuständigen Einkaufsbeleg.
- Rechnungen von tegut... an den Lieferanten über WKZ haben keinen Einfluss auf die Höhe des bonusfähigen Umsatzes. Sie sind ohne Abzug von Konditionen zu den genannten Fristen fällig.

tegut... behält sich vor, eventuell fällige WKZ-Rechnungen gegen Forderungen an tegut... zu verrechnen.

§ 13 Preise

- Der in der „Bestätigung Rabatt/Preis“ ausgewiesene Preis und die Rabatte der Artikel sind bindend. Wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, schließt der Preis Lieferung frei Haus ein.
Zusätzliche Konditionen wie Sondervergütungen und temporäre Rabatte sind nur wirksam vereinbart, wenn sie gesondert in Textform von tegut... bestätigt sind.
Preiserhöhungen sind mindestens 3 Kalendernominate vor dem geplanten Inkrafttreten dem zuständigen Einkäufer schriftlich bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit der Veränderungsanzeige ist das Eingangsdatum beim tegut...-Einkauf maßgebend.
Preiserhöhungen werden nur dann gültig, wenn sie mit dem tegut...-Einkauf vereinbart und von ihm schriftlich bestätigt wurden.
- Preissenkungen treten nach Absprache in Kraft.
- Preiserhöhungen sind nur nach Absprache möglich.
- Der Lieferant gewährleistet, dass alle Artikel und deren Liefervarianten mit einer EAN versehen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass EAN-Umstellungen mindestens 6 Wochen vor Auslieferung der Artikel an den tegut...-Einkauf gemeldet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Änderung der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Zwischen den Parteien wird ausschließlich die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Das Internationale Kaufrecht ist davon ausgenommen.
- Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der Konditionsvereinbarungen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Konditionsvereinbarungen im übrigen ohne Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche, die in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten am nächsten kommen.
- Gerichtsstand ist Fulda, Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen bestellen bzw. die Ware empfangenden tegut...-Lager bzw. tegut...-Filiale.